

Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Rotenburg



A U S S C H R E I B U N G

des
NFV-Kreises Rotenburg
Spieljahr 2024/2025

Diese Ausschreibung gilt für alle Frauenspielklassen auf Kreisebene.

Durchführungsbestimmungen

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV und diese Ausschreibung.

Mannschaftsbeiträge/Strafgelder

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beiträge werden durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.

Strafen und Verwaltungskosten werden ebenfalls durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.

Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden gem. Anhang 2, I Nr. 26 SpO in eine Ordnungsstrafe genommen. Nach einer Fristsetzung (14 Tage) erfolgt eine Spielsperre.

Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zum Beginn der jeweiligen neuen Spielserie (01.07.2024) sämtliche finanziellen Rückstände aus dem alten Spieljahr bezahlt sein müssen. Ansonsten werden die entsprechenden Mannschaften für die neue Spielserie nicht berücksichtigt.

Aufstieg und Abstieg

In Anlehnung an die Spielordnung des NFV wird der Auf- und Abstieg für die Spielserie 2024/25 in den einzelnen Klassen wie folgt geregelt:

Kreisliga

Der Tabellenerste der Frauenkreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga Lüneburg auf. Sollte der Meister nicht aufsteigen, kann der Tabellenzweite aufsteigen. Sollte der Kreismeister nicht aufsteigen, so kann er im darauffolgenden Jahr nicht wieder Meister werden, aber aufsteigen. Sollte ein Aufstieg verbandsseitig nicht möglich sein, darf die Mannschaft auch im nächsten Jahr wieder Meister werden. Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte der Kreisliga steigen in die Kreisklasse ab.

Sofern aufgrund der Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga oder der nicht wieder gemeldeten Mannschaften in der Kreisliga die Sollzahl (12) unterschritten werden, wird der freie Platz, soweit dies zeitlich möglich ist, durch zusätzliche Aufsteiger oder weniger Absteiger aufgefüllt. Sofern durch mehr Absteiger aus der Bezirksliga die Sollzahl der Kreisliga überschritten wird, spielt die Kreisliga mit entsprechend mehr Mannschaften in der Saison 2025/26.

Kreisklasse

Es wird in diesem Jahr nach dem Norweger Modell gespielt, d.h. in der Kreisklasse spielen 11er- und 9er- Mannschaften.

Der Tabellenerste und Tabellenzweite der Frauenkreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

Sollte die bestplatzierte Mannschaft nicht aufsteigen, kann sie im darauffolgenden Jahr kein Staffelsieger werden. Wenn der 1. oder 2. der Kreisklasse auf den Aufstieg verzichtet, kann eine der nachfolgenden Mannschaften nachrücken. Bis zu welcher Platzierung das Aufstiegsrecht weitergegeben wird, entscheidet der Frauen- und Jugendausschuss.

Spielregeln Norweger Modell

Die Spiele der 11-er-Mannschaften werden auf dem Großfeld ausgeführt. Bei Spielen zwischen einer 11-er und einer 9-er Mannschaft reduziert die 11-er Mannschaft die Anzahl der Spielerinnen auf 9 Spielerinnen. Eine Änderung der Mannschaftsstärke von 9-er auf 11-er ist möglich, muss aber spätestens 5 Tage vor Austragungstermin

dem Gegner und Staffelleiter*in mitgeteilt werden. Die 9er Mannschaften sind im Spielplan als 9er Mannschaft gekennzeichnet. Die Mannschaften spielen weiterhin in Konkurrenz und können auch aufsteigen, müssen in der Kreisliga jedoch als 11-er Mannschaft melden. Sollte dieses nicht möglich sein, geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft über.

Die Spiele der 9-er Mannschaften wird auf Großfeld von 16er zu 16er und auf Kleinfeldtoren (5 x 2 m) gespielt. Die Tore müssen fest verankert sein. Der Strafraum beträgt 12 m. Der Torraum ist auf 4 m festzulegen und ebenfalls zu kennzeichnen. Es wird mit der Abseitsregelung gespielt. Ein Strafstoß wird aus 9 Metern Entfernung zum Tor ausgeführt.

Meisterschaft, Auf- und Abstieg

Meisterschaft, Auf- und Abstieg werden bei gleicher Punktzahl nach dem Subtraktionsverfahren entschieden. Sind Punktverhältnisse und Tordifferenzen bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore geschossen hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.

Bei Spielverzicht wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 5 : 0 Toren gewertet.

Spielgemeinschaften

Die Genehmigung von Spielgemeinschaften durch den KF – und Jugendausschuss ist befristet für die laufende Spielserie. Sie ist zu Beginn einer jeden neuen Spielserie erneut von der Vorsitzenden des KF – und Jugendausschusses zu erteilen. Spielgemeinschaften dürfen **gemäß Kreisfußballtagsbeschluss vom 27.6.2024 aus maximal vier** Vereinen gebildet werden.

Abmelden einer Mannschaft

Sollte eine Mannschaft vom Spielbetrieb ganz zurückgezogen werden, so ist nach § 34 (1) der SpO die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen. Die Mannschaft gilt als 1. Absteiger. Für das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung der Spielpläne (Freigabe der Spiele im DFBnet) wird der Verein mit Verwaltungskosten in Höhe von 50,-- € belegt.

Spielberechtigung/Festspielen/Freierwerden

Spielerinnen des älteren B- Juniorinnen Jahrganges sind bei den Frauen spielberechtigt. Juniorinnen können sich bei den Frauen nicht Festspielen, jedoch dürfen sie an einem Tag nur in einer Mannschaft spielen. Sind zwei Frauenmannschaften im Verein im Spielbetrieb, können sich die Mädchen innerhalb der Frauenmannschaften Festspielen.

Hinsichtlich der Spielberechtigung (Festspielen/Freierwerden) von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins ist § 10 der SpO zu beachten.

Spielerinnen können am Saisonende nur dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch Aussetzen in 2

aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft). Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind.

Die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO findet für Frauenmannschaften, die auf Kreisebene spielen, keine Anwendung.

Auswechselungen/Spielkleidung (§§ 14 u. 21 SpO)

In der Kreisliga und Kreisklasse dürfen bis zu 5 Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für alle Pokalspiele auf Kreisebene.

Spielkleidung

Die Heimmannschaft hat bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung für unterschiedliche Spielkleidung Sorge zu tragen.

Spielverlegungen

Spielverlegungen werden nur noch über das DFBnet abgewickelt. Die Spielverlegungen sind mit dem Spielpartner abzustimmen und dann im DFBnet einzugeben. Spielverlegungen können bis zu 5 Tage vor Spielbeginn von den Vereinen eingegeben und bearbeitet werden. Danach können Spielverlegungen nur noch durch den StaffelleiterIn vorgenommen werden. Die Spielverlegungen werden erst durch Zustimmung der StaffelleiterIn wirksam.

Spielverlegungen nach dem 15. August werden weiterhin mit einer Verwaltungsgebühr von 30,-- € belegt.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass der KF- und Jugendausschuss in zwingenden Fällen (§ 27 Abs. 5 der SpO) auch eine kürzere Frist als 7 Tage bei Spielansetzungen nehmen kann. Falls notwendig, muss auch an Feiertagen oder Wochentagen gespielt werden.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag einer Serie geschlossen und zeitgleich durchzuführen. Eventuelle Nachholspiele sind vorher anzusetzen. Aus diesem Grund müssen ggf. komplette Spieltage abgesetzt und neu angesetzt werden.

Winterpause

Um kurzfristig reagieren zu können und ggfs. Spiele bei entsprechender Witterung ansetzen zu können, verzichtet der NFV-Kreis Rotenburg auf Festlegung einer Winterpause.

Spielausfälle

Bei witterungsbedingten Spielausfällen ist gem. § 28 der SpO zu verfahren. Es sind vom Platzverein gem. § 28 (1) die StaffelleiterIn, der Gegner, der Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichter rechtzeitig telefonisch zu benachrichtigen (gleiche Regelung gilt für Spielabsagen wg. Spielerinnenmangels,

unabhängig davon, welcher Verein das Spiel absagt) und die Spielpaarung ist im DFBnet als ausgefallen einzugeben.

Missbrauch im Sinne von § 28 (5) ist auch dann gegeben, wenn der Platzverein die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 10 Tagen an die zuständige StaffelleiterIn eingesandt hat. Die rechtzeitige Absendung der Unterlagen hat der Platzverein ggf. zu beweisen.

In der Hinserie sind die Spiele bei Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft auf dem Platz des Gegners auszutragen, sofern dies die Platzverhältnisse dort zulassen. **Das Rückspiel wird dann bei der Heimmannschaft ausgetragen.**

Die Benutzung jeglicher Pyrotechnik vor, während und nach dem Spiel ist untersagt und führt zu einer Bestrafung des betroffenen Vereins. Die Vereine haften für sportwidriges Verhalten ihrer Anhänger.

Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele/-turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin durch den gastgebenden Verein/Veranstalter im DFBnet anzusetzen; dort ist beim Button Schiedsrichteranzetzung entweder die Auswahl „Standardanzetzung“ – Schiedsrichter wird vom KSA angesetzt oder „Vereinsanzetzung (Heimverein)“ – der Verein stellt den Schiedsrichter - zu nutzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele der jeweiligen StaffelleiterIn zu melden, der sie dann im DFBnet ansetzt. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I.Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

Nachweis der Spielerlaubnis

Seit dem 01.07.2020 ist der ‚digitale Spielerpass‘ verbindlich, so dass in der Spielberechtigungsliste (SBL) jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen sein muss. Spielerpässe aus Papier haben seit dem 1.4.2024 keine Gültigkeit mehr. Ein nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis wird mit einer Ordnungsstrafe gem. Anh. 2, I Abs. (22) SpO geahndet.

Gemäß §4 Abs. (1) SpO kann ersatzweise der Nachweis der Spielerlaubnis auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität der Spielerin soll bei einem fehlenden Passfoto über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Der NFV-Kreis Rotenburg empfiehlt den Mannschaften, eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitzuführen.

Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsrichter prüft anhand des digitalen Spielerpasses im DFBnet, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spielerinnen über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spielerinnen (Gesichtskontrolle) entfällt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen, insbesondere dann, wenn er Zweifel an der Spielberechtigung einer oder mehrerer Spielerinnen hat. Auf Hinweis eines Vereins, dass eine Spielerin der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen. Sollte das System der digitalen Legitimation einmal ausfallen, muss ein Papierspielbericht ausgefüllt werden. Die Spielrechtskontrolle erfolgt dann über eine

ausgedruckte Spielberechtigungsliste inkl. Spielerfoto. Sollte eine Spielerin nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein und der Verein das Spiel schon frei gegeben haben, kann die Spielerin trotzdem eingesetzt werden. Es ist die Pflicht des jeweiligen Schiedsrichters, diese Spielerin auf dem Spielberichtsbogen in Zusammenarbeit mit dem Verein nachzutragen.

Feldverweise und Rechtsprechung

Feldverweis/Feldverweis auf Dauer

Eine des Feldes verwiesene Spielerin oder Teamoffizellen ist in jedem Fall so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des KF- und Jugendausschusses oder des Sportgerichtes vorliegt. Die Verwaltungsgebühr bei Verwaltungsentscheiden zum totalen Feldverweis beträgt 30,00€

Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist die fristgerechte Anrufung bzw. der Einspruch nach der Rechtsordnung zulässig. Zuständig für Proteste, Einsprüche, Anrufungen usw. ist das Kreissportgericht. Rechtsbehelfe sind an den Vorsitzenden des KSG, Uwe Stengel, Am Eichenhof 2, 27432 Bevern, zu senden und ein Durchschlag an den zuständigen StaffelleiterIn zur Kenntnisnahme.

Regelung für ‚Gelbe‘ bzw. ‚Gelb-Rote Karten‘ (nur PUNKTSPIELE)

Verwarnung (Gelbe Karte)

Eine Spielerin ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene **Punktspiel (in der gleichen Mannschaft im gleichen Wettbewerb)** gesperrt.

Diese Regelung gilt für ALLE Staffeln im Frauenbereich.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie wiederum für das nächste Punktspiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält eine Spielerin eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
Die Vereine und Spielerinnen sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, die im Spiel ausgesprochenen Karten unmittelbar nach Spielende mit dem amtierenden Schiedsrichter abzugleichen. Bei weiteren Unklarheiten bitte umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung setzen.

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) – Nur Punktspielbetrieb

Erhält eine Spielerin in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste ausgetragene Punktspiel (in der gleichen Mannschaft im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspiels der Mannschaft, in der sie die Geld-Rote Karte erhielt.
Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des §10 Absatz)6) SpO (abgebrochene Spiele gelten als ausgetragen).

Verwarnung gegen Teamoffizielle

Ein/e Teamoffizielle/r ist nach der dritten Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein/e Teamoffizielle/r in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre drei weitere Verwarnungen, so ist er/sie wiederum für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein/e Teamoffizielle/r eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Teamoffizielle/r sind für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich.

Erhält ein/e Teamoffizielle/r in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er/sie für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Er/sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Schiedsrichterwesen

Alle rechtzeitig gemeldeten und verbandsseitig ordnungsgemäß angesetzten Spiele werden vom KSA mit neutralen Schiedsrichtern besetzt. Die Vereine sind verpflichtet Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Der Platzverein hat die Spesen unaufgefordert an den Schiedsrichter zu zahlen.

Gemäß § 22 (1) SpO hat der Platzverein dem Gastverein und dem Schiedsrichter eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Dabei muss der Umkleideraum sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Die Mannschaftsführerinnen sind verpflichtet, zu den Spielen eine Armbinde anzulegen. Sofern Trikots mit Rückennummern getragen werden, müssen diese mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Spielbericht Online (SBO)

In allen Spielklassen der Frauen des Kreises, auch bei Pokal- und Freundschaftsspielen, kommt der „Spielbericht Online“ (SBO) zur Anwendung.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem SR vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

Beim SBO sind alle Spielerinnen (auch Ergänzungsspielerinnen) einzutragen. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular zu verwenden.

Schiedsrichterfehl

a) Die Anerkennung der Schiedsrichter erfolgt gem. § 2 Abs.3 Schiedsrichterordnung (SRO) durch den Kreisschiedsrichterausschuss. Der KSA meldet die anerkannten Schiedsrichter dem Kreisspielausschuss, der das SR-Fehl berechnet und die möglichen Verwaltungsentscheide versendet. Jeder Verein hat pro am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaft, bei der Schiedsrichter angesetzt werden, einen anerkannten Schiedsrichter zu melden (§11 Abs. 2 SpO).

b) Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss und KF- und Jugendausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Spielausschuss gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

	<u>1. Verstoß</u>	<u>2. Verstoß</u>
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,00 €	200,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,00 €	300,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga	300,00 €	400,00 €
Vereine ohne Herrenmannschaften	100,00 €	200,00 €

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg.

Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.

Schiedsrichterwesen – Schiedsrichteranerkenung

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11 Abs. 2 NFV-SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
- 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
- 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen, sowie das
- Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung. Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die

Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBNET-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Hallenkreismeisterschaft

Ob und ggfs. in welcher Form eine Hallenkreismeisterschaft durchgeführt wird, entscheidet sich spätestens im **November 2024**.

Pokalspiele

Am Kreispokal kann jeder Kreisverein mit je einer auf Kreisebene spielenden Mannschaft teilnehmen. Die Spiele werden mit 11er Mannschaften durchgeführt.

Der Gewinner des Kreispokals nimmt an den Spielen des Bezirkspokals teil, sofern nicht eine Mannschaft dieses Vereins bereits am Bezirkspokal teilnahmeberechtigt ist. In diesem Fall nimmt der jeweils Nächstplatzierte am Bezirkspokal teil.

Die Austragung aller Pokalspiele (einschl. der Endspiele) erfolgt im KO-System. Steht das Spiel nach regulärem Spielende unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV.

Der Platzverein kann auf sein Heimrecht verzichten.

Bei Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft ist grundsätzlich auf dem Platz des Gegners zu spielen, soweit es die Platzverhältnisse dort zulassen.

Alle Pokalendspiele auf Kreisebene finden gemeinsam am „Tag der Endspiele“ statt.

Trikotwerbung

Die Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) ist genehmigungspflichtig und wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Nach Ablauf des Spieljahres muss die Genehmigung rechtzeitig neu beantragt (sofern nicht bereits im elektr. Meldebogen eingetragen) werden. Dabei sollte bei den Anträgen darauf geachtet werden, ob es sich um eine Wiedermeldung oder um einen Neuantrag handelt. Für alle auf Kreisebene spielenden Mannschaften ist der NFV-Kreis Rotenburg die Genehmigungsinstanz. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht mehr erhoben. Vereine, die nach dem 30.9. des Jahres mit nicht genehmigter/gemeldeter Werbung spielen, werden gem. § 46 nach Anhang 2 / I Nr.10 der SpO bestraft.

Ergebnismeldung

Das Ergebnis ist bis 1 Stunde nach Spielschluss ins DFBnet einzugeben. Nichtmeldung oder verspätete Meldung wird gemäß Anhang 2/ I (15) der SpO wegen „Nichtmeldung von Spielergebnissen“ in Höhe von 15,-- € zuzügl. einer Verwaltungsgebühr von 5,-- € erhoben.

Bei ausgefallenen bzw. abgebrochenen Spielen ist kein Ergebnis, sondern der entsprechende Buchstabe einzugeben. Außerdem ist der Staffelleiter bei ausgefallenen Spielen entsprechend zu unterrichten.

Im Übrigen ist der § 27 SpO zu beachten.

Kreisfußballtag und Staffeltag/Spielebörse

Zu den Kreisfußballtagen bzw. Staffeltagen/Spielebörsen hat jeder Verein mindestens eine VertreterIn zu entsenden. Sollte ein Verein nicht vertreten sein, so wird er gem. Anhang 2/I Nr. 27 mit einer Geldstrafe belegt.

Einwendungen

Einwendungen gegen diese Ausschreibung sind in Form einer gebührenfreien Anrufung gem. § 27 (2h) SpO und § 15 (1) RUVVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung unter www.nfv-rotenburg.de beim zuständigen Kreissportgericht zulässig.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird den Vereinen vorab über das DFBnet bekanntgegeben.

Notwendige Änderungen und Ergänzungen behält sich der KF- und Jugendausschuss vor.

Rotenburg, 14. Juli 2024

gez.
Regina Thurisch
Vorsitzende Kreisfrauen- und
Jugendausschuss im NFV-Kreis Rotenburg

Stand 14.Juli 2024